

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER TENNISABTEILUNG DES SV HEIMSTETTEN E.V.

§ 1

Die Vereinssatzung des Sportvereins Heimstetten e.V. (SVH) bleibt von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

§ 2

Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege des Tennissports.

§ 3

Die Abteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) und Jugendmitgliedern (bis zu 18 Jahren). Auch Nichtaktive, die die Ziele der Abteilung fördern wollen, können als ordentliche Mitglieder geführt werden.

§ 4

Die Abteilungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen der Zahl der Mitglieder und den zur Verfügung stehenden Plätzen ein angemessenes Verhältnis besteht, damit jedem Mitglied ausreichend Spielmöglichkeit geboten bleibt. (lt. Empfehlung des DTB)

§ 5

Über die Neuaufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Abteilungsleitung. Für Jugendliche sind die Bestimmungen der Satzung des SVH zu beachten. Insbesondere bedürfen sie der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

a) Gebühren /Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Abteilungs-Jahreshauptversammlung in Abstimmung mit dem Hauptvereinsvorstand festgelegt. (siehe Anhang 1)

b) In Härtefällen kann die Abteilungsleitung eine abweichende Regelung der Beitragssätze in Einzelfällen treffen.

c) Die Beiträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten oder werden eingezogen.

§ 7

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Abteilung sind:

a) die Abteilungsversammlung

b) die Abteilungsleitung

§ 9

Zu Beginn eines jeden Jahres ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zumindest nachstehende Punkte enthält:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung der Abteilungsleitung

2. gegebenenfalls Neuwahl der Abteilungsleitung (turnusmäßig alle 2 Jahre)

3. Besprechung des Budgets für das neue Geschäftsjahr

4. Beschlussfassung über eventuelle Änderungen der Zusatzbestimmungen und / oder der Anhangbestimmungen.

Zur Abteilungsversammlung ist spätestens 14 Tage zuvor schriftlich einzuladen.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen. Die wesentlichen Diskussionspunkte und getroffenen Entscheidungen

der Abteilungsversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Wird von mindestens 10 Mitgliedern der Abteilungsversammlung über einen Punkt geheime Abstimmung gefordert, so ist diesem Antrag stattzugeben.

§ 10

Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. der Abteilungsleitung (m/w)
2. der stellvertretenden Abteilungsleitung (m/w)
3. dem Sportwart (m/w)
4. dem Kassenwart (m/w)
5. dem Schriftführer (m/w)
6. dem Jugendwart (m/w)

Eine Person kann stets nur einen der Aufgabenbereiche 1 –6 innehaben. Für wichtige Sonderaufgaben können noch Mitglieder eingesetzt werden, die in dieser Funktion dem erweiterten Vorstand angehören. (z. B. Pressewart)

§ 11

Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleitungsmitglieds wird dessen Aufgabenbereich kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter neu besetzt. Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, wird dessen Position durch den Hauptvorstand des Vereins besetzt.

§ 12

Der allgemeine Schriftverkehr zwischen der Tennisabteilung und Dritten ist von der Abteilungsleitung oder der Stellvertretung zu unterzeichnen. Für die einzelnen Sachgebiete (z.B. Sportprogramm) kann dem zuständigen Abteilungsleitungsmitglied die alleinige Unterschriftsberechtigung übertragen werden. Sinngemäß gilt das auch für die Bekanntmachungen auf der Tennisanlage.

§ 13

Über Streitigkeiten und ehrenrührige und unsportliche Handlungen von Mitgliedern der Tennisabteilung befindet das Schiedsgericht, das aus 3 Mitgliedern besteht und von der Abteilungsversammlung gewählt wird. In das Schiedsgericht können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht der Abteilungsleitung angehören und über 35 Jahre alt sind. Beschlüsse des Schiedsgerichts sind für alle Mitglieder bindend.

§ 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Ausschluss

Der Austritt ist in schriftlicher Form an der Abteilungsleitung spätestens bis 30. November des Geschäftsjahres zu erklären.

In begründeten Ausnahmefällen (Ortswechsel, Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dergl.) ist der Austritt an die genannte Frist nicht gebunden. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet die Abteilungsleitung. Der Ausschluss kann auch auf Antrag eines Mitglieds der Tennisabteilung verfolgt werden. Der Antrag ist an das Schiedsgericht zu richten. Hält das Schiedsgericht den Antrag für begründet, so legt er ihn der Abteilungsleitung vor. Hält auch die Abteilungsleitung den Antrag für begründet, so wird der Hauptverein ersucht, das betreffende Mitglied auszuschließen.

Ausgeschlossen werden soll insbesondere, wer:

- a) sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht,
- b) in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt
- c) die Beiträge nicht gemäß § 6 entrichtet.

§ 15

Zur Benutzung der Tennisplätze ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Spielerkarte ist. Im Übrigen ist die im Anhang wiedergegebene Platzordnung genau einzuhalten. Änderungen der Platzordnung sind in das Ermessen des Gesamtvorstandes gestellt. Grundsätzliche Änderungen sind der Abteilungsversammlung zu erläutern.

§ 16

Die Mitglieder der Tennisabteilung erkennen die Bestimmungen des BTV und des DTB durch Ihre Mitgliedschaft an.

§ 17

Arbeitsdienst

Jedes männliche Mitglied ist verpflichtet ab dem Jahr in dem das 15. Lebensjahr erreicht wird (Jahrgang gilt) und bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres, 5 Arbeitsstunden pro Saison zu leisten. Weibliche Mitglieder sind entsprechend verpflichtet, 3 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung wird in der Abteilungsversammlung festgelegt. Selbständige Arbeiten außerhalb des offiziellen Arbeitsdienstes können nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilungsleitung angerechnet werden.

§ 18

Gegenstand der Zusatzbestimmungen der Tennisabteilung des SVH sind:

Anhang 1: Gebührentabelle

Anhang 2: Platzordnung

Heimstetten, März 2018

Maximilian Schmuck

Abteilungsleiter Tennis

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER TENNISABTEILUNG DES SV HEIMSTETTEN E.V.

Anhang 1: Gebühren und Beiträge

a) Jahresbeiträge:

Erwachsene über 18 Jahre	70 €
-	
Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, Studenten	51 €
Wehr – und Zivildienstleistende:- Kinder unter 14 Jahren:	36 €

b) Jahresbeiträge Hauptverein:

Zusätzlich ist der Jahresbeitrag an den Sportverein Heimstetten e.V. zu entrichten

c)

Ersatzzahlungen:

Für nicht geleistete Arbeitsstunden gem. § 17 pro Stunde: 15 €

d)

Gastgebühren:

Erwachsene: Einzel und Doppel, pro Person und Stunde: 5 €

für Jugendliche, Studenten, Wehr-und Zivildienstleistende 2 €

Mietplatzmarke 12 €

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER TENNISABTEILUNG DES SV HEIMSTETTEN E.V.

Anhang 2: Platzordnung

1. Die Einhaltung der Platzordnung ist für jeden Spieler verbindlich. Bei Zuwiderhandlung ist auf Beschluss der Abteilungsleitung Ausschluss möglich.
2. Spielberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind. Die Spielberechtigung ist nicht übertragbar.
3. Die Platzbelegung erfolgt auf der dafür vorgesehenen Tafel mit gültigen Spielermarken, wobei beide Spieler bei Einzelspielen, bzw. alle vier Spieler bei einem Doppelspiel ihre Marken aufgehängt haben müssen. Fehlt eine Marke, ist jedes andere Mitglied berechtigt, als Partner seine Marke dazu zuhängen.
4. Die Spieldauer beträgt 55 Minuten, plus 5 Minuten, die für das Herrichten des Platzes benötigt werden.
5. Nur nach Beendigung einer Spieldauer kann eine Platzbelegung erfolgen.
6. Vorausbelegungen sind nur für die Zeit von 7-8 Uhr des nächsten Tages erlaubt. Vorbelegte Plätze bleiben 5 Minuten reserviert.
7. Jeder Spieler ist verpflichtet, seinen Platz nach Beendigung der Spielzeit (55 Minuten) abzuziehen und die Linien zu säubern. Ebenso ist bei Trockenheit für ausreichende Wässerung vor Spielbeginn zu sorgen.
8. Bei Andrang werden Spielergebeten, ohne Aufforderung Doppel zu spielen.
9. Clubmitglieder sind berechtigt, gegen Gebühr, Bekannte zu Gastspielen einzuladen.
 - a) Nichtmitglieder sind berechtigt, die Plätze mit einer vollständig ausgefüllten Mietplatzmarke entsprechend der Platzordnung zu nutzen
10. Die Gastspielgebühr ist in Anhang 1 „Gebühren und Beiträge“ festgelegt. Die Clubmitglieder sind für deren Gäste verantwortlich und sind angehalten, auf die Einhaltung dieser Zusatzbestimmungen auch bei ihren Gästen zu achten. Gastmarken müssen vorher gekauft, ausgefüllt und wie bei Spielermarken verwendet werden. Die Platzbelegungsordnung Punkt 3 ist zu beachten. (Siehe Aushang)
11. Das Spielen ist ausschließlich in sportgerechter Tenniskleidung gestattet. Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.
12. Die Mitglieder werden gebeten, sich sportgerecht zu verhalten: d.h.
 - a) Begrüßung und Vorstellung bei Spielbeginn
 - b) Handschlag und „Danke“ bei Spielende
 - c) Der Spielbetrieb des Nebenplatzes darf nicht gestört werden.
 - d) Lautes Rufen ist zu unterlassen.
13. Sofern die Pflege der Plätze eine kurzfristige Sperrung erforderlich ist, (Wässern der Plätze während der Mittagshitze etc.) dürfen die Plätze während der abgesperrten Zeit nicht betreten werden. Nach Regentagen oder einem heftigen Platzregen müssen die Plätze ebenfalls erst wieder abgetrocknet sein, ehe gespielt werden darf.
14. Der Spieler, der als letzter die Anlage verlässt, ist verpflichtet, den Zugang zur Anlage und den Pavillon abzuschließen. Bereitgestellte Sonnenschirme müssen aufgeräumt werden. Alle Mitglieder müssen über einen Schlüssel für die Anlage verfügen.

Heimstetten, März 2018

Maximilian Schmuck
Abteilungsleiter Tennis